

Veröffentlichung nach Art. 11 Abs. 14 d) EMIR i.V.m. Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 149/2013:

Informationen über die Befreiung von gruppeninternen Geschäften von der Besicherungspflicht nach EMIR

1. Hintergrund und Zweck dieser Veröffentlichung

Unter EMIR (European Market Infrastructure Regulation) besteht für festgelegte Marktteilnehmer eine Verpflichtung zur Besicherung von nicht zentral geclarten OTC-Derivaten. Allerdings besteht die Möglichkeit gruppeninterne Geschäfte von dieser Pflicht zu befreien. Die ING-DiBa AG und die ING Bank N.V. haben jeweils bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (BaFin bzw. De Nederlandsche Bank) einen Folgeantrag auf Befreiung von der Besicherungspflicht gestellt.

Seitens der BaFin wurde der Folgeantrag der ING-DiBa AG am 23.09.2019 bewilligt.

Die Veröffentlichung der Informationen über die Befreiung gruppeninterner Geschäfte findet im Einklang mit den Anforderungen gemäß Art. 11 Abs. 14 d) EMIR i.V.m. Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 149/2013 statt.

2. Beteiligte Parteien

Die Befreiung bezieht sich auf gruppeninterne Geschäfte zwischen den beiden folgenden Gegenparteien:

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
LEI: 3KXUNHVQFIJN6RHLO76

ING Bank N.V.
Bijlmerplein 888
Amsterdam, 1102 MG
Niederlande
LEI: 3TK20IVIUJ8J3ZU0QE75

3. Gruppenstruktur

Die ING-DiBa AG ist ein Tochterunternehmen der ING Bank N.V.. Weitere Details zur Gruppenstruktur, Konsolidierung und zum Verhältnis zwischen der ING-DiBa AG sowie der ING Bank N.V. sind im Geschäftsbericht ersichtlich.

4. Befreiung

Gruppeninterne Geschäfte (OTC-Währungsderivate und OTC-Zinsderivate), zwischen den vorstehenden Gegenparteien wurden antragsgemäß ganz befreit.

5. Geschäftsvolumen

Die Befreiung umfasst gruppeninterne Geschäfte zwischen den oben genannten Kontrahenten für ein jährliches Volumen bis zu 20 Mrd. EUR Nominalvolumen im Bereich der OTC-Währungsderivate sowie bis zu 65 Mrd. EUR Nominalvolumen im Bereich der OTC-Zinsderivate.